Satzung der Stadt Strausberg zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025(GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1), der §§ 8 Abs. 2, 29 und 30 Abs. 3 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 17]), in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl.II/24, [Nr. 92]), sowie der §§ 22 Abs. 2, 29 und 67 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 30.9.2026 I Nr. 286, hat die Stadtverordnetenversammlung Strausberg in ihrer Sitzung am 05.11.2026 folgende Satzung der Stadt Strausberg zum Schutz des Baumbestandes beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand
a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und wegen der Bedeutung für die Erholung geschützt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne des Gemeindegebietes der Stadt Strausberg einschließlich des Ortsteils Hohenstein.
(2) Diese Satzung gilt nicht
a) in Naturschutzgebieten, geschützten Biotopen, Alleen und Streuobstwiesen, sowie für Naturdenkmale im Sinne des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und für
b) Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden gemäß § 29 Absatz 1 BNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
(2) Geschützt sind:
a) alle Bäume mit einem Stammumfang von 50 und mehr Zentimetern, sowie Großsträucher der Gattung Eibe, Weiß-, Rotdorn, Kornelkirsche, Eberesche, Feldulme, Haselnuss und Holunder bei einen Stammumfang ab 30 Zentimetern.
b) Nicht geschützt sind Thuja, Cupressus und Chamaecyparis unter einen Stammumfang von 50 Zentimetern.

c) Ersatzpflanzungen nach § 7 Absatz 3 und § 8 Absatz 1 dieser Satzung, sowie Bäume, die aufgrund eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, unabhängig davon, ob diese die in Buchstabe a) genannten Voraussetzungen erfüllen. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn die Pflanzungen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme aufgrund dieser Satzung oder anderer Rechtsvorschriften erfolgten.
d) Sind als Ersatzpflanzung Sträucher zugelassen, gelten die auf geschützte Bäume bezugnehmenden Bestimmungen der §§ 4 bis 10 für diese gleichermaßen.

(3) Der Stammumfang ist in 100 Zentimeter Höhe über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist unmittelbar unter dem Kronenansatz zu messen. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Einzelumfänge maßgebend, sofern einer der Stämme einen Mindestumfang von 30 Zentimetern erreicht.

(4) Diese Satzung gilt nicht für:

a) Obstbäume mit Ausnahme von Bäumen der Arten Walnussbaum und Esskastanie sowie Zierobstbäume,
b) abgestorbene Bäume, soweit es sich nicht um Naturdenkmale handelt,
c) Bäume an oder unter Energiefortleitungstrassen in dem Umfang, wie es für den sicheren Betrieb dieser Trassen oder Leitungen erforderlich ist und
d) Bäume an Straßen, soweit es zur Herstellung des Lichtraumprofils erforderlich ist.

§ 4
Anordnung von Maßnahmen

(1) Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer des Grundstücks, auf dem ein nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung geschützter Baum steht,

a) bei Gefährdung des geschützten Baumes geeignete Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat; insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen, oder
b) Schutzmaßnahmen an dem geschützten Baum zu dulden hat, wenn Ihm selbst diese Maßnahmen nicht zuzumuten sind.
Maßnahmen sind ihm selbst nicht zuzumuten, wenn die Kosten für die Erhaltungsmaßnahmen höher sind als die Summe aus den Kosten der Fällung und der entsprechenden Ausgleichszahlung gemäß § 7 Absatz 8.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 5
Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu ändern. Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Weiterhin verboten sind schädigende Einwirkungen auf den Kronen-, Stamm- und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich, insbesondere durch

a) Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke, z.B. Asphalt oder Beton,
b) Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen,
c) Lagern, Ausschütten, Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,

d) Austreten lassen von Gasen und anderen schädigenden Stoffen aus Leitungen, sowie
e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden),
f) Anwendung von Streusalzen

(3) Nicht verboten sind
a) das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück,
b) ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
c) Maßnahmen an Bäumen, welche im Rahmen des Betriebes von Baumschulen und Gärtnereien zum Verkauf gezogen werden,
d) Maßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und Wasserläufen,
e) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr, wenn diese Maßnahmen dem Hoch- und Tiefbauamt der Stadt Strausberg unverzüglich angezeigt und begründet werden (z.B. Fotos und andere Dokumentationen) der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten,
f) Maßnahmen nach Absatz 2 Buchstaben a) und b), wenn sichergestellt ist, dass auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird, insbesondere bei Bäumen an öffentlichen Straßen.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 5 wird eine Ausnahme erteilt, wenn die Bäume
a) durch den Eigentümer oder einen sonstigen Berechtigten aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern sind und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zulassen,
c) Personen oder Sachen gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
d) krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
e) aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichem Interesse dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind.

(2) Von den Verboten des § 5 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Das gleiche gilt, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 7
Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 5 können bei der Stadt Strausberg schriftlich unter Darlegung von Gründen und Kennzeichnung von Art, Höhe und Umfang der Bäume beantragt werden. Ein Lageplan ist auf Verlangen beizufügen. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
(2) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung bzw. ein Zwischenbescheid soll innerhalb eines Monates nach Eingang des Antrages bei der Stadt Strausberg dem

Antragsteller schriftlich erfolgen. Antragsteller muss der Grundstückseigentümer sein. Der Grundstückseigentümer darf einen Dritten für die Antragstellung bevollmächtigen. Die Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter oder aufgrund sonstigen Rechts erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder Anzeigen und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Bei Ausnahmen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) kann dem Grundstückseigentümer auferlegt werden, Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Art und Umfang der Maßnahme sind so zu gestalten, dass die zerstörten Werte und Funktionen des Naturhaushalts in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden. Die Pflanzung soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück erfolgen, von welchem Bäume entnommen werden.

(4) Für die Obergrenze der zu leistenden Ersatzpflanzungen gemäß Absatz 3 gilt, dass je angefangener 80 Zentimeter Stammumfang eines gefällten Baumes, ein einheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 16-18 Zentimetern oder zwei einheimische Nadelbäume mit einer Pflanzhöhe von 150-175 Zentimetern neu gepflanzt wird. Werden mehrere Bäume gefällt, ist die Summe der Einzelumfänge maßgebend. Wenn es aus Gründen der Zweckmäßigkeit geboten scheint, können auch Bäume anderer Pflanzgrößen verwendet werden. Dabei müssen die Ersatzpflanzungen die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes in angemessener Frist ausgleichen können und der Wert der Ersatzpflanzungen, bemessen nach Katalogpreisen einer Markenbaumschule, muss beibehalten werden. Bei der Fällung von Bäumen mit einem besonders hohen Wert für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild kann von der in Satz 1 genannten Obergrenze abgewichen werden. Die Pflanzung nicht heimischer Arten kann in der Anlage Pflanzliste eingesehen werden.

(5) In Abhängigkeit von den Vitalitätsstufen gem. Anlage 2 mindert sich der Umfang der Ersatzpflanzung bei Bäumen der Vitalitätsstufe 1 um 25 %, bei Bäumen der Vitalitätsstufe 2 um 50 % und bei Bäumen der Vitalitätsstufe 3 um 75 %. Ergibt sich nach dem Minderungsabzug keine ganze Zahl, sondern eine oder mehrere Dezimalstellen nach dem Komma, so wird kaufmännisch auf- oder abgerundet, d.h. bei Werten kleiner als 5 nach dem Komma wird abgerundet und bei Werten größer oder gleich 5 nach dem Komma wird aufgerundet.

(6) In begründeten Einzelfällen kann für die Ersatzpflanzung die teilweise Verwendung von Sträuchern zugelassen werden. Statt eines Baumes gemäß Absatz 4 Satz 1 sind in diesem Fall 15 Sträucher zu pflanzen. Die Pflanzhöhe der Sträucher muss mindestens 30 Zentimeter betragen und die regelmäßige Wuchshöhe wenigstens 2 Meter betragen. In der genannten Weise dürfen höchstens 30 Prozent der zu pflanzenden Bäume in Strauchpflanzungen umgewandelt werden.

(7) Die Ersatzpflanzung ist zeitnah zu erfüllen. Es wird eine Frist für die Leistung der Ersatzpflanzung festgelegt. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Baumes gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum oder der Strauch nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, durch das Setzen von Baumstützen, Bewässerung und Schutz vor Verbiss für das Anwachsen Sorge zu tragen. Ist die Anpflanzung nicht angewachsen und hat der Grundstückseigentümer dies zu verantworten, so ist er zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet.

(8) Ist eine Ersatzpflanzung nach Absatz 3 anzuordnen, aber ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung beträgt 1.500,00€ pro beauflagten Ersatzbaum, darin sind die Kosten für Beschaffung, Pflanzung und Pflege enthalten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

(9) Wird auf Grund dieser Satzung eine Ausnahme oder Befreiung zur Entnahme eines geschützten Baumes erteilt, hat der Verpflichtete auf seine Kosten Ersatzbäume zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist ausschließlich als Solitärbaum in anerkannter

Baumschulqualität nach den jeweils gültigen „Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1 – Planung, Pflanzarbeiten, Pflege“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) auszuführen. Maßgeblich sind insbesondere die FLL-Vorgaben zur Mindestqualität zur Pflanzgrubengröße und Bodenvorbereitung, zur fachgerechten Baumpfählung, zur Pflanzung in der geeigneten Vegetationsperiode sowie zur dreijährigen Fertigstellungspflege (Wässerung, Mulchen, Nachbesserungen). Heckenpflanzungen, linienförmige Gehölzreihen mit Abständen unter 5,00 m zwischen den Einzelgehölzen sowie sonstige gebüschartige Gehölzbestände gelten nicht als gleichwertige Ersatzpflanzung im Sinne dieser Satzung und können die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht erfüllen. Ersatzbäume sind als Solitärbäume mit einem Mindestabstand von 5,00 m zueinander zu pflanzen, um ihre eigenständige Kronenentwicklung zu gewährleisten. Gruppenpflanzungen von Solitärbäumen nach der jeweils gültigen „Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1 – Planung, Pflanzarbeiten, Pflege" der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) sind zugelassen unter der Voraussetzung die Gruppenpflanzung mindestens drei Bäume umfasst. Die Bäume einer Gruppenpflanzung sind in einem Abstand von höchstens 3,00 m zueinander zu setzen, um eine geschlossene Gruppenwirkung zu gewährleisten. Heckenpflanzungen mit Abständen unter 2,00 m zwischen den Einzelgehölzen gelten nicht als Gruppenpflanzung im Sinne dieser Vorschrift.

(10) Für das Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf Ausnahmen und Befreiungen wird eine Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben

§ 8
Folgebeseitigung

(1) Hat der Eigentümer eines Grundstücks geschützte Bäume ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 5 entfernt oder zerstört, ist er verpflichtet, gemäß § 7 Absatz 3 Ersatzpflanzungen vorzunehmen. § 7 Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Hat der Eigentümer eines Grundstücks geschützte Bäume ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 5 geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt und steht dem Eigentümer ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, können dem Eigentümer die Verpflichtungen nach Absatz 1 nur insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 9
Verwendung der Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadtkasse Strausberg zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Innen- und Außenbereich und Pflegemaßnahmen im Baumbestand zu verwenden, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume.

§ 10
Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Strausberg sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorabsprache Grundstücke zu betreten und im Rahmen dieser Satzung erforderliche Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzug.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Strausberg vom 18.10.2001 und die 1. Änderungssatzung vom 10.04.2003 zum Schutz des Baumbestandes außer Kraft.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 4 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a) angeordnete Maßnahmen nach § 4 nicht fristgemäß durchführt oder durchführen lässt oder solche Maßnahmen nicht duldet,
   b) geschützte Bäume entgegen § 5 Abs. 1 und 2 ohne eine vorher erteilte Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert,
   c) entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe a) das Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück nicht fachgerecht vornimmt,
   d) eine Anzeige nach § 5 Abs. 3 Buchstabe e) unterlässt oder
   e) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 7 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.

   Wer entgegen § 5 Abs. 1 und 2 ohne Genehmigung geschützte Bäume beseitigt oder beschädigt, ist über die Ordnungswidrigkeit hinaus verpflichtet zu einer Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichzahlung, die den Wert des Baumes oder der Bäume entspricht, die aus der Landschaft entnommen wurden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Behörde ist der Bürgermeister der Stadt Strausberg. Die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeit erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) und des Bußgeldkataloges (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.

Anlage 1 zu § 12 Abs.2 der Satzung der Stadt Strausberg zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

Katalog der Buß- und Verwarngelder (Bußgeldkatalog)

Nr.	Zuwiderhandlung	Bußgeld / Verwarngeld
1.	Unterlassung der fristgemäßen Durchführung bzw. Duldung von angeordneten Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a)	von 500 € bis 5.000 €
2.	ungenehmigtes Entfernen eines Baumes nach § 12 Abs. 1 Buchstabe b)	von 2500 € bis 25.000 €
3.	Schädigen eines Baumes im Bereich der Baumkrone, des Stamms und/oder der Wurzeln nach § 12 Abs. 1 Buchstabe b)	
3.1.	mutwillig herbeigeführte Bagatellschäden	von 55 € (Verwarngeld)
3.2.	Schäden von Bedeutung, die der Baum aber ohne zusätzliche Pflege ausgleichen kann, z.B. • Entfernen eines größeren Astes • Beschädigung von mehreren Nebenwurzeln • Verletzungen im äußeren Rindenbereich	von 100 € bis 1000 €
3.3.	Schäden, die durch Pflegemaßnahmen weitgehend regulierbar sind	von 250 € bis 2.500 €
3.4.	schwere Schäden, die über längere Zeit zu großen Wachstumsstörungen oder zum Absterben des Baumes führen können	von 500 € bis 5.000 €
3.5.	schwerste Schäden, die das sofortige Entfernen des Baumes nach sich ziehen	von 1000 € bis 10.000 €
4.	nicht fachgerechtes Verpflanzen eines Baumes nach § 12 Abs. 1 Buchstabe c)	von 500 € bis 5.000 €
5.	Unterlassen einer Anzeige nach § 12 Abs. 1 Buchstabe d)	von 55 € (Verwarngeld)
6.	Nichterfüllung von Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer erteilten Ausnahme oder Befreiung nach § 12 Abs. 1 Buchstabe e)	von 1000 € bis 10.000 €

Anlage 2
Vitalitätsstufen

Vitalitätsstufe 0: Vitale, ungeschädigte Bäume. Sowohl die Hauptachsen der Wipfeltriebe als auch teilweise deren seitliche Verzweigung bestehen aus Langtrieben. Dadurch entwickelt sich eine recht gleichmäßige, netzartige Verzweigung, die bis tief in das Kroneninnere reicht. Die Kronen der Laubbäume sind harmonisch geschlossen und gewölbt und weisen keine größeren Lücken auf. Im Sommer entsteht eine dichte Belaubung ohne größere Lücken. Bei Nadelbäumen ist eine mehrjährige Benadelung der Zweige in arttypischer Länge und Farbe erkennbar.



Aus den Terminalknospen und oberen Seitenknospen der voll belichteten Wipfeltriebe entwickeln sich Langtriebe.
Es entsteht ein abgerundetes, volles Kronenbild

Vitalitätsstufe 1: Geschwächte Bäume. Sie zeigen Wipfeltriebe in der Degenerationsphase. Dadurch entstehen aus der Kronenperipherie herausragende Spieße, an denen dicht und rundherum die Blätter angeordnet sind (am Ende der seitlichen Kurztriebe bzw. Kurztriebketten). Die Krone wirkt außen zerfranst, da der zwischen den Spießen befindliche Luftraum nicht oder nicht mehr vollständig durch Verzweigung und Blätter ausgefüllt wird. Im Kroneninneren ist die Verzweigung (und damit auch die Belaubung) noch einigermaßen dicht, da sie noch aus der sogenannten „besseren“ Zeit stammt. Bis zu dieser Vitalitätsstufe überwiegen bei Laubbäumen in der Kronenperipherie noch die geraden, durchlaufenden Hauptachsen der Wipfeltriebe, die Kronen wirken allerdings nicht mehr so harmonisch, da einzelne Äste aus der Oberkrone herausragen. Bei immergrünen Nadelbäumen sind nicht mehr als zwei und ein halber Nadeljahrgang erkennbar.



Aus den Terminalknospen entwickeln sich Langtriebe, aus den Seitenknospen dagegen fast nur noch Kurztriebe. Der Raum zwischen den Wipfeltrieben wird nicht mehr ausgefüllt, sie ragen wie Spieße aus der Krone.

Vitalitätsstufe 2: merklich geschädigte Bäume. An diesen beginnen auch die Wipfeltriebe selbst zur Kurztriebbildung überzugehen: die Stagnationsphase ist erreicht. Unter normalen Umständen entledigten sich die Bäume überflüssig gewordener Zweige im inneren und unteren Kronenbereich. Befinden sich nun aber der Wipfeltrieb selbst in der Stagnationsphase, so schreitet diese Astreinigung in die äußeren Kronenbereiche hinein fort, die Kronen verlichten von innen heraus. Die Ursache dafür ist aber nicht etwa vorzeitiger Laubfall, sondern abgebrochene Kurztriebketten, mangelnde Verzweigung und nicht mehr austreibende Knospen an abgestorbenen Ästen. Die noch bestehende Verzweigung ist busch- und klumpenartig in der Kronenperipherie angehäuft. Das führt insbesondere bei Laubbäumen sommers wie winters zu pinselartigen Kronenstrukturen und größeren Kronenlücken. In dieser Vitalitätsstufe finden sich kaum noch durchgehende, gerade Äste in der Kronenperipherie. An immergrünen Nadelbäumen sind weniger als zwei

Nadeljahrgänge vorhanden. Die Nadeln sind oft verkürzt oder fehlfarben (gelblich oder braun).



Auch aus den Terminalknospen entwickeln sich nur noch Kurztriebe, das Höhenwachstum stagniert. Die Kurztriebe krümmen sich krallenartig an den Wipfeltrieben. Längere Kurztriebketten im Kroneninneren brechen heraus.

Vitalitätsstufe 3: stark geschädigte bzw. absterbende Bäume. Bei diesen zerfällt die Krone schließlich in der Vitalitätsstufe 3 durch Ausbrechen größerer Äste und Absterben ganzer Kronenbereiche sowie infolge weiter fortschreitender Astreinigung in Bruchstücke. Der Laubbaum scheint nur noch aus einer mehr oder minder großen Zahl von „Unterkronen“ zu bestehen, die eher zufällig im Luftraum verteilt sind und peitschenartige Strukturen bilden. Durch die großen Zwischenräume wirkt die Krone unharmonisch und skelettartig. Der Wipfel ist oft am Absterben oder bereits abgestorben, da die Wipfeltriebe die Resignationsphase erreicht haben. Bei Nadelbäumen ist höchstens noch ein Nadeljahrgang mit immer verkürzten und oft fehlfarbenen Nadeln vorhanden.



Immer mehr Triebe sterben ab und brechen heraus, es bleibt nur eine Restverzweigung an den gröberen, stärkeren Ästen erhalten.